

7. Abschnitt: Schlachten von Tieren

Art. 21

1 Säugetiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.

2 Der Bundesrat kann das Schlachten anderer Tiere der Betäubungspflicht unterstellen.

3 Er bestimmt die zulässigen Betäubungsmethoden.

4 Er regelt nach Anhörung der Branchenorganisationen die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals.